

Asset Management
Wholesale Distribution CH/LI, AWRE

An unsere geschätzten Banken-
und Vermittlerkunden

16. Dezember 2011

FundTelegram

CREDIT SUISSE FUND MANAGEMENT S.A.

société anonyme, 5, rue Jean Monnet, L-2180 Luxembourg, R.C.S. Luxembourg B 72 925

Credit Suisse Bond Fund (Lux)

Sehr geehrte Damen und Herren

Die oben genannte Verwaltungsgesellschaft hat mit Zustimmung der Credit Suisse (Luxembourg) S.A. in ihrer Eigenschaft als Depotbank durch Verwaltungsratsbeschluss vom 21. November 2011 beschlossen, die Vertragsbedingungen und den Verkaufsprospekt des Credit Suisse Bond Fund (Lux) (der «Fonds») im Rahmen der Anpassung an die Bestimmungen des ersten Teils des Gesetzes des Grossherzogtums Luxemburg vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen (das «Gesetz») zu ändern sowie auch umzuformulieren.

Neben den formalen und obligatorischen rechtlichen Änderungen umfassen die Vertragsbedingungen und der Verkaufsprospekt insbesondere folgende Änderungen:

1. Im Kapitel betreffend die Hinweise für künftige Anleger wurden zusätzliche, für den Anleger nützliche Hinweise eingefügt.
2. Das Kapitel betreffend der Fonds wurde überarbeitet.
3. Die Verwaltungsgesellschaft kann von nun an auch sämtliche Anteile im Besitz eines Anteilhabers zwangsweise zurücknehmen, falls sie der Überzeugung ist, dass eine derartige zwangsweise Rücknahme zur Vermeidung von materiellen rechtlichen, regulatorischen, pekuniären, steuerlichen, wirtschaftlichen, proprietären, administrativen oder anderweitigen Nachteilen des Fonds beiträgt.
4. Der Nettovermögenswert der Anteile wird von nun an von der Verwaltungsgesellschaft ausschliesslich an den Tagen festgelegt, die in Luxemburg als ganze Bankgeschäftstage gelten.
5. Im Abschnitt über die Risikofaktoren wurden die Anlagebeschränkungen sowie die Risikohinweise generell überarbeitet und neue Risikohinweise oder regulatorische Hinweise eingefügt.
6. Zum Schutz der bestehenden Anteilhaber hat die Verwaltungsgesellschaft beschlossen, für die Subfonds Credit Suisse Bond Fund (Lux) High Yield US\$, Credit Suisse Bond Fund (Lux) Inflation

Linked (Euro), Credit Suisse Bond Fund (Lux) Inflation Linked (Sfr), Credit Suisse Bond Fund (Lux) Inflation Linked (US\$), Credit Suisse Bond Fund (Lux) Sfr, Credit Suisse Bond Fund (Lux) Short-Term Sfr, Credit Suisse Bond Fund (Lux) TOPS (Euro), Credit Suisse Bond Fund (Lux) TOPS (Sfr) und Credit Suisse Bond Fund (Lux) TOPS (US\$) die Single-Swing-Pricing-Methode anzuwenden, d.h. den Nettovermögenswert aller Anteilklassen in den betreffenden Subfonds gemäss den Bestimmungen des Verkaufsprospekts anzupassen. Der effektive Zeitpunkt für die Einführung der Single-Swing-Pricing-Methode für oben genannte Subfonds ist der 1. Januar 2012.

7. Bei den oben genannten Subfonds wurde folgender Wortlaut ergänzt: «In Ausnahmefällen kann die Verwaltungsgesellschaft im Interesse der Anteilhaber beschliessen, den oben erwähnten maximalen Swing-Faktor zu erhöhen. In einem solchen Fall würde die Verwaltungsgesellschaft die Anleger gemäss Kapitel 13 des Verkaufsprospektes «Informationen an die Anteilhaber» informieren».
8. Anteilhaber des Credit Suisse Bond Fund (Lux) Brazil werden darauf hingewiesen, dass der Nettovermögenswert um 6% erhöht werden kann im Rahmen der Anpassung des Nettovermögenswertes wie im Verkaufsprospekt beschrieben.
9. Die Mindestinvestition und Mindestbestand für Anteilklasse I in CHF, USD, EUR und GBP betragen nunmehr 3 000 000 in der jeweiligen Währung.
10. Die Mindestinvestition und Mindestbestand für Anteilklasse P in CHF, USD, EUR und GBP betragen nunmehr 200 000 in der jeweiligen Währung.
11. Es wird eine neue Anteilklasse «T» und «W» eingeführt.
12. Jeder Subfonds darf von nun an entsprechend den gesetzlichen Vorschriften Finanzderivate verwenden zum Zwecke der Absicherung, des effizienten Portfolio-Managements und/oder zur Implementierung seiner Anlagestrategie. In diesem Rahmen wurde Abschnitt 3 von Kapitel 6 «Anlagebegrenzungen» abgeändert.
13. In Bezug auf jeden Subfonds wurde die Beschränkung auf 10% des Nettovermögens hinsichtlich Durchführung von Wertpapierpensionsgeschäften gestrichen.
14. Von nun an trägt der Fonds auch die Gebühren für die Verwaltung von Sicherheiten im Zusammenhang mit Derivatgeschäften.
15. Wird der Fonds bzw. ein Subfonds liquidiert, kann die Verwaltungsgesellschaft unter Beachtung der Interessen der Anteilhaber diese Rückzahlungen in Form von Cash und/oder anderen Vermögenswerten vornehmen.
16. Die Bestimmungen bezüglich der Verschmelzung des Fonds und der Subfonds wurden an die Gesetzesvorschriften angepasst.
17. Cross Investments zwischen Subfonds des Fonds sind erlaubt und sind Teil der Anlagepolitik der Subfonds.
18. Änderungen der Vertragsbedingungen treten am Tage der Unterzeichnung dieser Vertragsbedingungen in Kraft und nicht mehr am Tage der Bekanntgabe der Hinterlegung im «Mémorial, Recueil des Sociétés et Associations».

Die Änderungen des Verkaufsprospekts werden am 1. Januar 2012 in Kraft treten. Die Änderungen der Vertragsbedingungen treten am Tage der Bekanntgabe der Hinterlegung im «Mémorial, Recueil des Sociétés et Associations» in Kraft.

Diejenigen Inhaber von Anteilen der Subfonds, die nicht mit den Änderungen einverstanden sind, können ihre Anteile bis 15.00 Uhr (MEZ) am 30. Dezember 2011 kostenlos zurückgeben.

Der Verkaufsprospekt, die «Wesentlichen Anlegerinformationen» («Key Investor Information Document»), die Änderungen im Wortlaut, Kopien der Vertragsbedingungen sowie der jeweils letzte Jahres- bzw. Halbjahresbericht sind kostenlos beim Vertreter in der Schweiz erhältlich.

Vertreter in der Schweiz: Credit Suisse Funds AG, Zürich
Zahlstelle in der Schweiz: Credit Suisse AG, Zürich

Dieser Text wurde am 30. November 2011 im Schweizerischen Handelsamtsblatt (SHAB) und auf www.swissfunddata.ch veröffentlicht.

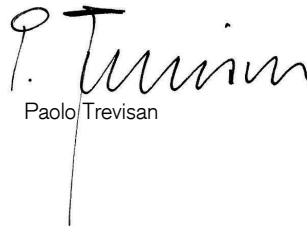
Für Fragen stehen Ihnen unsere Kundenberater gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

CREDIT SUISSE AG



Reto Eisenhut



Paolo Trevisan